

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Service
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Landtag von Niederösterreich
z.H. Herrn Präsident Mag. Karl Wilfing

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 25.06.2019
Ltg.-727/B-17/2-2019
R- u. V-Ausschuss

LAD1-BI-4/089-2019
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
VA-3301/0003-V/1/2019	Mag. Josef Kirbes		12525	25. Juni 2019

Betrifft
Bericht der Volksanwaltschaft betreffend "Präventive Menschenrechtskontrolle 2018"

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Bericht der Volksanwaltschaft „Präventive Menschenrechtskontrolle 2018“ nachstehende Äußerungen bekannt zu geben und es werden nachfolgende Stellungnahmen der Abteilungen Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht, Soziales, Kinder- und Jugendhilfe sowie Landeskliniken und Landesbetreuungszentren und der NÖ Landeskliniken-Holding zu den Kapiteln

- 2.1 Alten- und Pflegeheime
- 2.2 Krankenhäuser und Psychiatrien
- 2.3 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- 2.4 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

mit NÖ Bezug übermittelt:

zu 2.1 Alten- und Pflegeheime

Kapitel 2.1.1 Einleitung - Personalmangel

Der demografische Wandel mit Zunahme von pflegebedürftigen Menschen und der damit einhergehende Mangel an Nachwuchsarbeitskräften bedingt auch im Pflegebereich eine angespannte Situation in der Rekrutierung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Eine Hauptursache neben der guten allgemeinen Arbeitsmarktsituation liegt an den Auswirkungen des Regressverbots ab 1.1.2018. Die Abschaffung des Pflegeregresses führte zu einer erhöhten Nachfrage in der ambulanten und stationären Betreuung und diese Entwicklung konnte vorab in der landesweiten, langfristigen Bedarfsplanung nicht Berücksichtigung finden.

Das Land Niederösterreich hat auf den steigenden Bedarf mit ca. 400 zusätzlichen Ausbildungsplätzen für Pflege- und Sozialbetreuungsberufe reagiert. Ebenso wurde eine Imagekampagne gestartet, um junge Menschen für Pflegeberufe zu gewinnen.

Kapitel 2.1.2 Initiativen der Länder und Reaktionen auf Empfehlungen - Mindestpersonalvorgaben zu knapp

Das NÖ Personalbedarfsberechnungsmodell besteht aus einer Kombination von fixen und variablen Berechnungsanteilen, womit flexibel auf Änderungen im Pflege- und Betreuungsbedarf reagiert werden kann. Ergebnis dieses Modells ist eine Mindestanwesenheitszeit von Pflegepersonen pro Tag und Berufsgruppe. Dieses Berechnungsmodell wurde zuletzt im Jahr 2016 von Expertinnen und Experten an die aktuellen Herausforderungen in der Pflege angepasst.

Seitens der Behörde wird dieses Modell zur Vorschreibung des Mindestpersonalbedarfs herangezogen. Für die Bereiche der psychosozialen Betreuung sowie die Bereiche Schwerstpflege und Hospiz werden eigene Berechnungsmodelle zur Orientierung eingesetzt. Als Grundlage für die beiden letztgenannten Bereiche dienen die Strukturqualitätskriterien für stationäre Hospize des Dachverbandes Hospiz Österreich.

Nicht umgesetzte Empfehlungen

Im Rahmen von Aufsichtsverfahren und Fachaufsichten wird von der Behörde auch die Personalpräsenz überprüft und bei festgestellten Mängeln entsprechende Auflagen erteilt. Dies trifft ebenso auf die Alltagsgestaltung der Bewohner/innen zu.

Kapitel 2.1.3 Recht auf Gesundheit in der Altenpflege – Mangelernährung

Aus dem Bericht ist nicht ersichtlich, in welcher Pflegeeinrichtung die beschriebene Vorgangsweise angewandt wird.

Zu diesem Thema wird generell festgehalten, dass im Rahmen von Fachaufsichten Pflegekennzahlen erhoben werden. Zur groben Orientierung zur Ernährungssituation der Bewohnerinnen und Bewohner wird der BMI herangezogen. Bei Personen mit auffälligen Werten erfolgt eine Analyse der Ernährungssituation und es werden konkrete Stellungnahmen dazu eingefordert. Bei festgestellten Mängeln werden Maßnahmen zur Umsetzung vorgeschrieben und erforderlichenfalls seitens der Behörde Auflagen erteilt.

Kapitel 2.1.4 Unzureichende Personalausstattung - Knappe Besetzungen im Nachtdienst

„Betreutes Wohnen“ unterliegt in Niederösterreich keiner Bewilligungspflicht nach dem NÖ Sozialhilfegesetz und fällt damit auch nicht in den Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörde. Werden durch eine bewilligte Langzeitpflegeeinrichtung im „Betreuten Wohnen“ Pflege- und Betreuungsleistungen erbracht, so sind diese weiteren Leistungen zusätzlich mit Personal abzudecken und entsprechend im Dienstplan auszuweisen.

zu 2.2 Krankenhäuser und Psychatrien

Kapitel 2.2.1 Einleitung - Register zur Erfassung freiheitsbeschränkender Maßnahmen gesetzlich verankert

Im Bericht wird festgehalten, dass der Gesetzgeber einer langjährigen Forderung des NPM im Rahmen der KAKuG-Novelle 2018 Rechnung getragen und vorgesehen hat, dass psychiatrische Krankenanstalten und Abteilungen für Psychiatrie ein Register zur

Erfassung freiheitsbeschränkender Maßnahmen zu führen haben. Aus dieser elektronischen Dokumentation sollen tagesaktuell der Name der untergebrachten Person, weitergehende Beschränkungen nach dem UbG, Beginn und Ende der Unterbringung und weitergehende Beschränkungen, der anordnende Arzt und allfällige Verletzungen, die der Kranke oder das Personal dabei erlitten haben, ersichtlich sein. Diese bundesgrundsatzgesetzlichen Vorgaben werden in der nächsten Änderung des NÖ KAG umgesetzt werden. Durch die Verpflichtung zur Einrichtung eines Registers, in dem alle in psychiatrischen Einrichtungen verfügbaren freiheitsbeschränkenden Maßnahmen nach Art, Grund und Dauer erfasst werden, wird dann ein effektives Instrument zur Reduktion von Freiheitsbeschränkungen zur Verfügung stehen. Weiters wird der Volksanwaltschaft ein Einsichtsrecht in dieses Register zukommen.

Sobald die gesetzlichen Vorgaben zur elektronischen Dokumentation vorliegen, werden diese von der NÖ Landeskliniken-Holding umgesetzt.

Sexuelle Grenzüberschreitungen durch Anstaltspersonal

Die ebenfalls in der KAKuG-Novelle 2018 vorgesehene Beiziehung einer unabhängigen externen Person zu den in den Spitälern eingerichteten Opferschutzgruppen wird ebenfalls in der nächsten Änderung des NÖ KAG zeitnahe umgesetzt werden. Als externe Person ist dabei die Beiziehung der NÖ Paten- und Pflegeanwaltschaft vorgesehen. Es erfolgt damit ein präventives Konzept zur Vermeidung sexueller Übergriffe.

Prekäre räumliche Verhältnisse

In den NÖ Landes- und Universitätskliniken finden laufend bauliche Maßnahmen statt, die auch die psychiatrischen Versorgungsbereiche betreffen.

In den letzten Jahren wurden die Abteilungen für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin an den Standorten Baden, Neunkirchen und Mauer neu errichtet, ebenso die Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und die Station für Drogenentzüge am Landeskrankenhaus Mauer sowie dislozierte Tageskliniken in Mistelbach und Wiener Neustadt.

Mit der Inbetriebnahme einer psychiatrischen Tagesklinik am Landeskrankenhaus Mistelbach stehen der Region Weinviertel zusätzliche Behandlungsplätze zur Verfügung, was zur

Reduktion der Auslastung an der psychiatrischen Abteilung des Landeskrankenhauses Hollabrunn beitragen sollte.

Zur Empfehlung, dass „Im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie für eine adäquate Behandlung spezialisierte Abteilungen einzurichten sind und psychosomatische Stationen der Abteilungen für Kinder- und Jugendheilkunde diese nicht ersetzen können, wird mitgeteilt, dass seit 2007 an drei Standorten (Universitätsklinikum Tulln, Landeskrankenhaus Mauer, Landeskrankenhaus Baden-Mödling, Standort Hinterbrühl) in NÖ Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, jeweils mit einem definierten Einzugsgebiet und einer regionalen Versorgungsverpflichtung existieren. In den letzten 10 Jahren erfolgte ein kontinuierlicher Ausbau der Versorgungsressourcen, u.a. durch die Schaffung dislozierter Tageskliniken. Aktuell stehen 127 Betten und Tagesklinik-Plätze an 5 Standorten im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Verfügung, ein Ausbau der Behandlungsplätze an den Standorten Mistelbach und Tulln ist geplant.

Kapitel 2.2.2 Verletzung der Menschenwürde durch permanente Videoüberwachung

Es wurde die Richtlinie „Videoüberwachung in Patientenzimmern an psychiatrischen Abteilungen“ mit einem Formular für die Einwilligungserklärung erstellt. Die Dokumente werden in allen NÖ Kliniken, an denen Videoüberwachung in Patientenzimmern erfolgt, implementiert.

Die SOP (Standard Operating Procedure) „Schutzfixierung an psychiatrischen Abteilungen“ wurde erstellt und wird ab Juni 2019 im Rahmen eines Evaluationsprojektes umgesetzt.

Kapitel 2.2.3 Anwendung des Heimaufenthaltsgesetzes in Krankenhäusern

Dazu erfolgte eine Abstimmung der Geschäftsführung der NÖ Landeskrankenhäuser-Holding mit Bewohnervertretungen (NOELV und VertretungsNetz) zum Thema „Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in den NÖ Landes- und Universitätskliniken“ und es gibt regelmäßig einen Austausch der Führungskräfte in den Kliniken mit zuständigen BewohnervertreterInnen. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden Fortbildungsangebote zum Thema Heimaufenthaltsgesetz angeboten.

Kapitel 2.2.4 Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der Erwachsenenpsychiatrie

Seit 2007 existieren an drei Standorten (Universitätsklinikum Tulln, Landesklinikum Mauer, Landesklinikum Baden-Mödling, Standort Hinterbrühl) Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, jeweils mit einem definierten Einzugsgebiet und einer regionalen Versorgungsverpflichtung. In den letzten 10 Jahren erfolgte ein kontinuierlicher Ausbau der Versorgungsressourcen, u.a. durch die Schaffung dislozierter Tageskliniken. Aktuell stehen 127 Betten und Tagesklinik-Plätze an 5 Standorten im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Verfügung. Ein Ausbau der Behandlungsplätze an den Standorten Mistelbach und Tulln ist geplant.

In NÖ kommt es spätestens seit dem Neubau inkl. Bettenerweiterung der KJP-Abteilung am LK Mauer zu keinen stationären Aufenthalten von Kindern/Jugendlichen an der Erwachsenenpsychiatrie.

Kapitel 2.2.6 Keine Pflicht zum Tragen von Anstaltskleidung

Das Selbstbestimmungsrecht des Patienten wird in den NÖ Kliniken geachtet. Die Patientinnen und Patienten werden vor pflegerischen Handlungen oder Interventionen aufgeklärt und können diese auch ablehnen. Dies gilt auch für den Kleidungsschutz.

Kapitel 2.2.7 Unzulässige Beschränkung des Ausgangs ins Freie

Der Garten der Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin am Landesklinikum Baden wurde mittlerweile angelegt und steht den Patientinnen und Patienten für die Nutzung zur Verfügung.

Kapitel 2.2.8 Delirprävention und Delirbehandlung im Krankenhaus

Das Fortbildungsangebot im Bildungsprogramm der NÖ Landeskliniken-Holding (Delir im Klinikum, Umgang mit Demenz und psychischen Verhaltensauffälligkeiten im Alter) wurde erweitert.

Es wurde erstmalig in NÖ eine Weiterbildung gemäß § 64 und 104a GuKG zum Thema „Pflege bei Demenz“ angeboten, bei welcher auch das Thema „Delir“ vertieft wurde. Es erfolgte eine interdisziplinäre Entwicklung von Standards für ein systematisches Delir-Assessment und dessen medizinische und pflegerische Dokumentation im Rahmen des neu zu implementierenden NÖ Krankenhausinformationssystems. Am Landeskrankenhaus Mistelbach wurden für die Stationen Informationsblätter über pflegerische Maßnahmen zur Delirprophylaxe und -behandlung erstellt. Weiters wurde eine Netzwerkgruppe „Delir/Demenz“ gebildet, die sich regelmäßig zum Erfahrungsaustausch trifft und das auf diese Weise generierte Wissen im gesamten Haus verbreitet.

zu 2.3 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel 2.31. Einleitung – Reduzierung der Gruppengröße – große Unterschiede in der Fremdunterbringung bundesweit

In NÖ ist bereits eine Reduzierung der Gruppengröße erfolgt und der Standard liegt bei 8 Minderjährigen in therapeutischen und 10 Minderjährigen in sozialpädagogischen Einrichtungen. Damit wird den Empfehlungen der Volksanwaltschaft bereits entsprochen.

Weiter wird auf die Statistik von fremduntergebrachten Kindern und Jugendlichen je 1.000 Einwohner unter 18 Jahren verwiesen, wonach NÖ österreichweit am vorletzten Platz liegt und somit eine besonders geringe Anzahl an fremduntergebrachten Kindern und Jugendlichen aufweist. Nur im Bundesland Tirol ist die Zahl an fremduntergebrachten Kindern noch geringer.

Kapitel 2.3.4 Krisenunterbringungen bei akuten Kindeswohlgefährdungen

Zu diesem Thema darf mitgeteilt werden, dass derzeit an einer neuen Zuweisungspraxis im Zuge von Gefährdungsabklärungen („Fach- und Diagnostikzentren“) sowie an neuen Konzepten für Krisenplätze für Kinder und Jugendliche gearbeitet wird. Erste Pilotprojekte sind für Herbst 2019 geplant.

Kapitel 2.3.5 Unzureichende Betreuung von traumatisierten Minderjährigen

In NÖ läuft seit dem Jahr 2018 das Projekt „Normkostenmodell in der vollen Erziehung der Kinder- und Jugendhilfe in NÖ“ im Zuge dessen an der Umsetzung von sogenannten sozialinklusiven Wohngruppen gearbeitet wird. Dadurch sollen therapeutische Plätze regionaler und passgenauer zur Verfügung stehen. Die Umsetzung ist mit Jahresbeginn 2020 geplant.

Unabhängig davon schulen viele Einrichtungen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Traumapädagogik, schemageleiteter Pädagogik und neuer Autorität, um der Betreuung von traumatisierten Kindern/Jugendlichen gerecht werden zu können.

Kapitel 2.3.7 Mangelnde Wahrnehmungen von Fachaufsichten

Zu dem in diesem Kapitel dargelegten Fall mit NÖ Bezug wird mitgeteilt, dass die Fachaufsicht institutionelle Erziehung der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe im Frühjahr 2018 neu strukturiert wurde.

Neben einer massiven personellen Aufstockung wurde auch das bestehende Aufsichtskonzept evaluiert und weiterentwickelt. Wichtige Eckpfeiler des neuen Konzeptes sind:

- verstärkte unangekündigte Aufsichten;
- multiprofessionelles Arbeiten (Fachkräfte für Sozialarbeit, PsychologInnen, SozialpädagogInnen, Jurist/Juristin);
- Verstärkung der personellen Ressourcen;
- Prävention und frühzeitiges Erkennen von wirtschaftlichen Problemen des Trägers durch den verstärkten Einsatz von qualifizierten PrüferInnen (intern/extern);
- Erhöhung des Anteils der persönlichen Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen sowie dem BetreuerInnenteam;
- Einführung eines neuen, standardisierten Sofortscreenings und samt Dokumentation;
- ein periodisch, variierender Einsatz der Aufsichtsteams.

Der kritisierte Ablauf der Herausnahme der Kinder und Jugendlichen aus den Einrichtungen erfolgte auf Grundlage der Ergebnisse der eingesetzten Sonderkommission, insbesondere der Bewertung mit „Gefahr in Verzug“.

Es mussten deshalb die Eignungsfeststellungen der drei Wohngemeinschaften mit Mandatsbescheiden gemäß § 53 Abs.4 NÖ KJHG widerrufen werden. Die Feststellungen der Sonderkommission verlangten eine sofortige Verlegung der Kinder und Jugendlichen aus den Einrichtungen.

Die konkrete Schließung der Wohngemeinschaften wurde durch geeignetes Fachpersonal vorgenommen. An jedem Standort wurden Teams mit zwei Fachkräften für Sozialarbeit, zwei PsychologInnen sowie an einem Standort zusätzlich mit einer Kinder- und Jugendpsychiaterin der KJPP Tulln sowie einer Fachkraft für Sozialarbeit der KJPP Tulln eingesetzt.

Alle Kinder und Jugendlichen der Einrichtungen wurden nach einem Vorbereitungsgespräch mit den oben angeführten Fachkräften, einem gemeinsamen Einpacken ihrer persönlichen Gegenstände und nach Verabschiedung von den MitbewohnerInnen und diensthabenden BetreuerInnen von den fallführenden Fachkräften für Sozialarbeit der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden abgeholt und in die neuen Einrichtungen gebracht.

Da im Vorfeld bei der Umsetzung dieser Gefahr in Verzug Maßnahme Widerstände nicht auszuschließen waren, wurden Exekutivorgane in Zivil beigezogen, die sich außerhalb der Einrichtungen aufhielten. In keinem Fall war ein unterstützendes Handeln der Exekutivorgane erforderlich.

Aufgrund der erforderlichen Gefahr in Verzug Maßnahme war nur ein kurzfristiges und zeitnahes Informieren der Betroffenen möglich.

Seitens der Fachabteilung Kinder- und Jugendhilfe wurden die übernehmenden Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen aufgrund der Situation 1 - 2 Tage vor der Übernahme der Kinder und Jugendlichen über die bisherige Betreuungsform und auch deren Biographien informiert. Diese Informationen erfolgte im gleichen Umfang wie bei anderen Einrichtungswechseln.

Nach der Stellungnahme einer übernehmenden Einrichtung lagen bei der Übernahme der Kinder von jedem einzelnen Kind die letzten Berichte vor und wurden an die vor Ort betreuenden MitarbeiterInnen kommuniziert.

Sämtliche Kinder und Jugendliche wurden in andere Wohngruppen integriert und es wurde darauf geachtet, dass nach Möglichkeit dieselbe schulische und berufliche Ausbildung der Kinder und Jugendlichen weitergeführt werden konnte. Es konnte zwar der Wohnort der

Kinder und Jugendlichen nicht beigehalten werden, doch wurde versucht, deren weiteres Lebensumfeld so weit als möglich zu erhalten. Es wurde darauf geachtet, dass die Kinder und Jugendlichen nach Möglichkeit weiterhin ihre Schule besuchen konnten und die Beziehungen der Kinder und Jugendlichen untereinander erhalten blieben. Nur in Einzelfällen, wo dies aufgrund der Gegebenheiten nicht erreicht werden konnte, erfolgte unter Einbeziehung der betroffenen Jugendlichen eine neue Gestaltung des Lebensumfeldes.

Die Aufsichtsbehörde hatte bereits vor dem Vorliegen der Zusammenfassung des Berichts der Sonderkommission geplant, aus Gründen des Kinderschutzes die Wohngemeinschaften unter eine engmaschige Betreuung und Beaufsichtigung durch der Kinder- und Jugendhilfe zu stellen und eine etwaige Schließung mit vorbereiteter Planung durchzuführen.

Die Feststellungen der Sonderkommission ließen jedoch keine Alternativen außer einer sofortigen Schließung der Einrichtungen zu, da für die Behörde der Schutz und das Kindeswohl der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt stehen und deshalb bei Gefahr in Verzug sofort zu handeln ist.

Im Vorfeld wurde seitens der Sonderkommission nicht kommuniziert, dass die ursprünglich geplante und längerfristig angelegte Übernahme der Kinder und Jugendlichen aufgrund der festgestellten gravierenden Missstände nicht möglich sein wird.

Es wurde nach der Schließung der Einrichtungen ein umfassendes Maßnahmenpaket erarbeitet und größtenteils bereits umgesetzt, um derartige Fälle in der Zukunft zu vermeiden.

Kapitel 2.3.9 Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Zur aufgezeigten Verlegung von UMF nach einem gewaltsamen Todesfall ohne Einbeziehung bei der Übersiedelung wurde im Rahmen der Prüfung durch die Volksanwaltschaft von den zuständigen Stellen berichtet, dass bei diesem von einem privaten Träger geführten Flüchtlingsquartier bereits ab 2008 im Zuge behördlicher Kontrollen Mängel festgestellt wurden. Mangels zusätzlicher finanzieller Zahlungen des Landes über die landesweit gültigen Tagessätze für gleichartige Einrichtungen hinaus, ersuchte die Betreiberin darum, Sonderbetreuungsfälle mit ihren Familienangehörigen in andere Quartiere zu verlegen. Die Geschäftsführung der Betreiberin wurde von der

geplanten Verlegung vorab informiert und beauftragt, mit sämtlichen Fremden nachweislich Gespräche über die beabsichtigten Verlegungen zu führen.

zu 2.4 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Kapitel 2.4.1 Einleitung

Zur Persönlichen Assistenz wird angemerkt, dass eine partizipative Arbeitsgruppe eingerichtet wurde.

Partizipation findet unter anderem auch im Rahmen der regelmäßigen Treffen mit SelbstvertreterInnen und der zuständigen Soziallandesrätin statt. Interessensvertretungen und Beschwerdemöglichkeiten der KlientInnen in den Einrichtungen sind durch das Land NÖ zwingend im Rahmen der NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung sowie in Richtlinien vorgesehen. Die Umsetzung wird durch die Abteilung Soziales im Rahmen von Fachaufsichten laufend überprüft.

Eine freie Arztwahl ist grundsätzlich gegeben, hängt jedoch von den regionalen Gegebenheiten ab.

Die Beseitigungen der dargestellten Risiken findet ebenso im Rahmen der durch die Abteilung Soziales durchgeführten Fachaufsichten Berücksichtigung.

Kapital 2.4.2 – Wesentliche gewaltvermeidende Schutzfaktoren - Personaleinsatz

In Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ist sicherzustellen, dass jederzeit ausreichendes und fachlich qualifiziertes Personal eingesetzt wird. Dabei ist auf einen ausgewogenen Personalmix aus fachlich qualifiziertem pädagogischem und Pflegepersonal zu achten. Der konkrete Personalmix und –bedarf ergibt sich aufgrund der zu betreuenden KlientInnen und den Vorgaben des GuKG. Auf den Einsatz von ausreichend qualifiziertem Personal und einen entsprechenden Personalmix wird in den durchgeführten Fachaufsichten besonderes Augenmerk gelegt.

Die Art des Nachtdienstes (schlafend oder wachend) sowie die Anzahl der diensthabenden Personen richtet sich nach den Betreuungsformen und den Bedürfnissen der jeweiligen zu betreuenden KlientInnen in den einzelnen Wohneinrichtungen.

Supervision ist für das Betreuungspersonal durch externe qualifizierte Personen, die Erfahrung im Bereich der Behindertenarbeit vorweisen können, anzubieten.

Kapitel 2.4.3 Arbeit in Werkstätten - Taschengeldmodell als Entlohnung

In einer Tagesstätte steht die Förderung des Klienten im Vordergrund, nicht die Arbeitsleistung. So können die Klienten jederzeit Pausen machen und erfolgt die Beschäftigung unter Berücksichtigung der individuellen Begabungen und Fähigkeiten. Das Land NÖ zahlt für diese Betreuung – abhängig vom Betreuungsaufwand – eine entsprechende Betreuungspauschale an den Rechtsträger der Sozialhilfeeinrichtung. Der Klient erhält einen Anerkennungsbetrag und je nach Tagesstätte gegebenenfalls auch zusätzliche Zahlungen. KlientInnen in den Tagesstätten sind unfallversichert. Die entsprechenden Versicherungsbeiträge werden vom Rechtsträger an die AUVA bezahlt.

Zu der Frage der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung hat es bereits mehrfach Überlegungen gegeben und wurde diese Frage auch bereits im Rahmen eines Arbeitskreises im BMASK diskutiert. Problematisch ist, dass sich aus einem regulären Arbeitsverhältnis Rechte und Pflichten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergeben. Derzeit wird jede Beschäftigung in den Tagesstätten als Arbeit angesehen, jeder Klient arbeitet nach seinen Möglichkeiten, und gebührt jedem Klienten der Anerkennungsbetrag. Zu prüfen wäre, ob die sozialversicherungsrechtliche Absicherung mit arbeitsrechtlichen Pflichten für alle KlientInnen in Betracht kommt, wenn nicht, welche Grenzen/Kriterien angewendet werden (z.B. basale Gruppen in Tagesstätten). Aufgrund der unterschiedlichen Begabungen und Fähigkeiten der KlientInnen ist nicht zu erwarten, dass alle KlientInnen imstande sind, ihre Arbeitnehmerpflichten zu erfüllen. Dieser Umstand müsste durch zusätzliche Leistungen ausgeglichen werden. Dies wurde vom BMASK im Zuge des Arbeitskreises jedoch abgelehnt und wäre die Einführung regulärer Arbeitsverhältnisse (Entlohnung, Krankenversicherung, sozialversicherungsrechtliche Absicherung) nach dem derzeit gültigen ASVG-Regime daher neuerlich zu prüfen.

Kapitel 2.4.4 Freiheitsbeschränkende Maßnahmen:

Hinsichtlich der Zulässigkeit von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen wird auf die Zuständigkeit der BewohnerInnenvertreter verwiesen. Im Rahmen der Fachaufsichten

durch die Abteilung Soziales wird überprüft, ob freiheitsbeschränkende Maßnahmen durch die Bewohnervertretung genehmigt sind.

Kapitel 2.4.5 Herausfordernde Betreuung von Menschen mit Mehrfachbehinderungen und erhöhtem Aggressionspotential

Hierzu wird, wie von der Volksanwaltschaft hervorgehoben, angemerkt, dass seitens des Landes NÖ für die Zielgruppe der Menschen mit selbst- und fremdaggressivem Verhalten, die in Gruppen schwer zu betreuen sind, das Angebot der Schwerpunkteinrichtungen geschaffen wurde, um das in der UN-BRK garantierte Recht auf Teilhabe in allen Lebensbereichen gewährleisten zu können.

In diesen Schwerpunkteinrichtungen müssen mindestens 75% des Personals eine fachliche Qualifikation im Sinne des § 7 NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung aufweisen, wobei der Mindestpersonalbedarf 2,1 Dienstposten pro KlientIn betragen muss. Basis für die Berechnung ist ein Anstellungsverhältnis von 38 Wochenstunden.

Für MitarbeiterInnen dieser Sozialhilfeeinrichtung soll zumindest 10mal pro Jahr eine Supervision durch einen einrichtungsexternen Supervisor angeboten werden. Der Rechtsträger ist zudem verpflichtet, den MitarbeiterInnen regelmäßige fachliche Ausbildungen zu ermöglichen. Schwerpunkte der Fortbildung, welche jedenfalls kontinuierlich angeboten werden müssen, sind: Umgang mit Gewalt/Deeskalationstechniken/Prävention sowie Sexualität von Menschen mit Behinderung.

Bereits seit dem Jahr 2011 wird in NÖ zudem das Instrumentarium des Gefährdungseinschätzungsbogens geführt. Dieses Instrumentarium ermöglicht es, alle außerordentlichen Vorfälle im Gefährdungskontext des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales, zu melden.

2.4.5 Sexuelle Selbstbestimmung

Teilstationäre und stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung bedürfen einer Bewilligung nach § 50 NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG). Voraussetzung für die Bewilligung ist unter anderem ein Betreuungskonzept. Die Abteilung Soziales hat definiert, welche Punkte bei der Erstellung des Konzeptes zu berücksichtigen sind. Einer dieser Punkte betrifft auch die Thematik Partnerschaft/Sexualität.

In den Richtlinien Wohnen und Tagesstätten, die Bestandteil der Verträge mit den Rechtsträgern sind, wird festgelegt, dass im Rahmen der Betreuung in den Einrichtungen auch die Begleitung in persönlichen und sozialen Bedürfnissen seitens des Einrichtungsträgers zu leisten ist. Der Betreuungsauftrag umfasst dabei Fragen im Zusammenhang mit zwischenmenschlichen Beziehungen, z.B.: Freundschaften, Partnerschaften, es wird aber auch auf die erforderliche sexualpädagogische Begleitung hingewiesen.

Die Möglichkeiten der sexuellen Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung sind somit grundsätzlich in die pädagogischen Konzepte der einzelnen Wohn- und Tagebetreuungseinrichtungen aufzunehmen.

Aus Sicht der Abteilung Soziales hat bei den Rahmenbedingungen, Haltungen und auch konkreten Angeboten (z.B. Sexualbegleitung) in den letzten Jahren eine merkbare Weiterentwicklung stattgefunden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Mag.^a M i k l - L e i t n e r
Landeshauptfrau